

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2019

Osnabrück, den 10. Mai 2019

Nr. 11

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1) Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 30. 4. 2019 die am 12. 3. 2019 vom Rat der Stadt beschlossene

1a) 70. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Eversburger Friedhof –
Planbereich: zwischen Triftstraße, Kirchstraße, Wersener Straße und Schwenkestraße

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2) Der Rat der Stadt hat am 30. 4. 2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen:

2a) Bebauungsplan Nr. 59 – Martinsburg – 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Kurt-Schumacher-Damm, Frankensteiner Weg, Blumenhaller Weg und Prießnitzhof

2b) Bebauungsplan Nr. 123 – Wüste, Südost – 11. Änderung (vereinfacht)
Planbereich: Fußweg „Josef-Schwetje-Straße“

2c) Bebauungsplan Nr. 459 – Bessemerstraße – 3. Änderung (vorhabenbezogene Änderung im beschleunigten Verfahren) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
Planbereich: zwischen An der Rosenburg und Grundstück Buersche Straße 138

Die Bauleitpläne mit Begründung (zu 1 und 2) sowie zusammenfassender Erklärung (zu 1a) und dem VEP (zu 2c) können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes (1) wirksam und treten die Bebauungspläne (2) in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 10. 5. 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Stadt Osnabrück

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.